

II-195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

20.11.1963

82/A

A n t r a g

der Abgeordneten W e i k h a r t , P r i n k e , K i n d l und
Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

-.-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, womit das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl.Nr. 13/1952, über die
Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundes-
gesetze vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 155, vom 13. Juli 1956, BGBl. Nr. 164,
und vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 91, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer
(Heimarbeiter),

a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v.T. der
allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der
Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrund-
lage) beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar
nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsver-
sicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrund-
lage in der Pensionsversicherung;

b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsver-
sicherung pflichtversichert ist, 5 v.T. des Arbeitsverdienstes
aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist."

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v.T. der jeweiligen Höchstbei-
tragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft. Soweit der
Beitrag nach Art. I dieses Bundesgesetzes wöchentlich zu leisten ist, ist
er erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. Jänner 1964 fällt.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen.

-.-.-.-.-

Erläuternde Bemerkungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1963, Zl. G 29/62, Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1960, und zwar die Wortfolgen

"c) der nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, pflichtversichert ist, 5 v.T. der Bemessungsgrundlage"

und

"im Falle lit. c für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Pflichtversicherten von höchstens 2400 S monatlich, für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten von höchstens 3600 S monatlich" mit Ablauf des 31. Dezember 1963 als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesen Bestimmungen einen Verstoss gegen das Gleichheitsgebot erblickt, welches dem Gesetzgeber verwehrt, bei Festsetzung der Beitragshöhe Differenzierungen zu schaffen, die sachlich nicht begründbar sind. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 229/1963 kundgemacht worden.

Es ergab sich daher die Notwendigkeit, zeitgerecht eine neue gesetzliche Regelung zu treffen, die der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt. Darüber hinaus erschien es notwendig, eine Neuregelung des Höchstbeitragssatzes in der Weise durchzuführen, dass von der Festsetzung von Höchstbeiträgen auf der Basis einer erstarrten Bemessungsgrundlage abgegangen und das Höchstausmass des Beitrages nunmehr unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, für alle nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages beitragspflichtigen Personen einheitlich festgesetzt wird.

-.-.-.-.-